

hin angedeutet worden, welchen unbestimmten Begriff die Worte „größere Waldungen“ in sich schließen. Was ist eine größere Waldung? Ein kleiner Grundbesitzer nennt vielleicht schon eine Parzelle so, die ein paar Hektar umfaßt, der Staat von seinem Standpunkte aus als Besitzer eines großen Theiles der Waldungen des Landes würde vielleicht nur solche Waldungen als größere ansehen, die 500 oder 1000 ha umfassen. Kurz, darüber bin ich mir von vornherein nicht zweifelhaft, daß die Behörden, die einmal berufen sein werden, das vorliegende Gesetz zu handhaben, in eine sehr schwierige Lage kommen und daß sie erst dann imstande sein werden, darüber zu entscheiden, ob eine Waldung eine größere ist oder nicht, wenn sie einen Maßstab durch das Gesetz in der Hand erhalten. Wir im Vogtlande beispielsweise werden eine ganz andere Vorstellung von einer größeren Waldung haben, als derjenige in der Ebene, wo selten ein größerer Wald zu finden ist. In Preußen — das habe ich aus einem Briefe ersehen, den Herr Abg. Dr. Stöckel über diese Frage von einem Kollegen erhalten hat — sind in dieser Beziehung klare Maße geschaffen worden und zwar dadurch, daß man dort bestimmt hat, daß als größere Waldungen nur solche von 100 ha und darüber anzusehen seien. Meine Herren! Wenn das hier geschehen wäre, dann würden die Behörden wenigstens einen festen Boden unter den Füßen haben, sie würden wissen, wie sie im gegebenen Falle zu entscheiden haben, während sie so, wenn das Gesetz in das Land geht, in die größten Verlegenheiten kommen werden und vorauszusehen ist, daß Ungerechtigkeiten nach den verschiedensten Richtungen nicht ausbleiben können.

Nun aber weiter. Wenn man sich einmal dazu entschließt, die Privatwaldungen nicht sämmtlich des Vortheils des § 86 theilhaftig zu machen, dann kommt noch die Frage, die sehr mit Recht bereits der Herr Abg. Schubart angeregt hat, dann fragt man sich billigerweise ferner: Warum, wenn man davon ausgeht, einen Schutz zu schaffen gegen die Feuergefährlichkeit benachbarter Gebäude, warum soll dieser Vortheil allein den größeren Waldungen zugeführt werden, warum nicht auch den Besitzern der kleineren Waldgrundstücke? Ich sollte meinen, daß nach der ganzen gegenwärtigen Zeitströmung, die ja bekanntlich darauf gerichtet ist, gerade die Interessen des kleinen Mannes und des Mittelstandes zu schützen, diese Erwägung ohne weiteres dazu führen müßte, bei der gegenwärtigen Sachlage, die einen Unterschied in dieser Beziehung nicht bedingt, auch einen Unterschied sachlich nicht zu machen, sondern alle Waldungen ohne Unterschied an diesem Schutze

theilnehmen zu lassen. Der Herr Abg. Schubart hat dann auch einen Antrag in dieser Richtung gestellt. Wenn ich böshaft sein und die praktischen Folgen davon nicht berücksichtigen wollte, so würde ich für diesen Antrag stimmen, denn ich bin fest überzeugt, wenn dieser an sich den Vortheil der Folgerichtigkeit für sich habende Antrag wirklich Gesetz würde, dann würde er auch mehr als etwas anderes geeignet sein, die Unzuträglichkeiten und Härten deutlich, ja geradezu drastisch vor Augen zu führen, die eine solche Bestimmung im Gefolge haben muß; denn wenn wir uns denken, meine verehrten Herren, daß jedem Walde, auch wenn er nur 2 ha umfaßt, der Schutz zu theil werden soll, den der § 86 ins Auge faßt, so würde die Fläche, die unter dies Bauverbot fiel, sich jedenfalls verzehnfachen. Die Anzahl von Quadratmeilen Land, die durch diese Bestimmung getroffen werden muß, würde sich verzehnfachen, und ich bin überzeugt, es würde dann kaum ein Jahr ins Land gehen, und ein Sturm des Unwillens würde uns sehr bald überzeugen, daß wir in dieser Beziehung einen Fehlgriß gethan haben.

Die Königl. Staatsregierung ist ja nun nicht so weit gegangen, wie der Herr Abg. Schubart will, und ich hoffe, auch die Kammer wird Bedenken tragen, das zu thun; aber dieser Antrag lehrt uns recht deutlich, daß, wenn der gegenwärtige Gedanke durchgeführt, für alle ungerecht ist, er nicht minder ungerecht bleibt, auch wenn es sich nur um die Nachbargrundstücke größerer Waldungen handelt. Das ist meines Erachtens ein weiteres schweres Bedenken, das dem gegenwärtigen Antrage entgegensteht.

Es ist mir — und damit komme ich zum wesentlichsten Punkte — aber überhaupt recht zweifelhaft, ob das Bestreben, die Wälder in baupolizeilicher Beziehung unter besonderen Schutz zu stellen, an sich und innerlich gerechtfertigt ist. Meine Herren! Ich gehöre auch zu denjenigen, die dem Waldschutze durchaus und gern das Wort reden; ich gehe noch weiter, ich habe sehr oft schon Stunden gehabt, wo ich bedauert habe, daß wir in unserem Lande nicht auch Waldschutzgesetze haben, wie sich deren z. B. Oesterreich und viele andere Länder, jedenfalls nicht zum Schaden der Sache, erfreuen. Aber, meine Herren, was man so allgemein unter Waldschutz versteht, ist doch etwas ganz anderes als derjenige Schutz des Waldes, der hier gemeint wird. Wenn man in Oesterreich eine Waldschutzgesetzgebung weitgehender Art hat — von der ich ziemlich eingehend aus einem zufälligen Anlasse habe Kenntniß nehmen können —, so wird dort der Waldschutz nicht in dem Sinne verstanden, daß man dem Nachbarbesitzer besondere Opfer auferlegt zu dem Zwecke, um dem Walde